



## **Förderrichtlinien der Sparkassenstiftung für den Landkreis Schwäbisch Hall**

### **1. Allgemeine Förderrichtlinien**

- Die Förderaktivitäten der Sparkassenstiftung beschränken sich überwiegend auf den Landkreis Schwäbisch Hall. Vorzugsweise werden Projekte mit kreisweiter Wirkung unterstützt.
- Die von der Sparkassenstiftung geförderten Projekte und Maßnahmen müssen den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung entsprechen. Darüber hinaus kann die Sparkassenstiftung eigene Förderprojekte initiieren.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnene Vorhaben werden nicht unterstützt.
- Stiftungsmittel sollen nicht als Ersatz für anderweitig weggefallene Spendengelder oder Unterstützungsleistungen verwendet werden und umgekehrt.
- Nachhaltigkeit des Vorhabens soll gegeben sein, das heißt, die Projekte sollen dauerhaft angelegt sein und nach einer Anlaufzeit ohne weitere Unterstützung aus Stiftungsmitteln auskommen können.

### **2. Ausschlusskriterien**

- Projekte mit ungesicherter Finanzierung / ohne detaillierten Finanzierungsplan, Vorhaben außerhalb des Wirkungsbereichs der Stiftung, bereits abgelehnte Projekte und reine Druckkosten sind ausgeschlossen.
- Die Förderung durch die Stiftung erfolgt grundsätzlich projektbezogen. Eine Dauerfinanzierung einzelner Projekte ist im Regelfall nicht vorgesehen.
- Die Finanzierung laufender Kosten (z. B. Personal-, Sach- und Betriebskosten) sowie Bauunterhaltungsmaßnahmen (Ausnahme: Maßnahmen der Denkmalpflege) sind ausgeschlossen. In der Regel ist auch die Übernahme von Investitionskosten ausgeschlossen.
- Ausgeschlossen werden weiter: Kommunale Pflichtaufgaben, Reisen, Stipendien, Trainingslager, Mitgliedschaften in Fördervereinen oder ähnlichen Institutionen.

### 3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und natürliche Personen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt sind.
- Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragformular der Sparkassenstiftung zu verwenden. Dieses ist im Internet unter [www.sparkasse-sha.de](http://www.sparkasse-sha.de) erhältlich.
- Antragsformulare sind rechtsverbindlich unterschrieben an die Sparkassenstiftung zu stellen.
- Dem Antragformular sind entsprechende Anlagen beizufügen:
  - Eine detaillierte Beschreibung des Projekts.
  - Eine Kosten- und Finanzierungsplanung (mit Finanzierungslücke) sowie eine Zeitplanung für die vorgesehene Realisierung.
  - Der Antragsteller hat verbindlich darüber Auskunft zu geben, wo er weitere Anträge auf Förderung gestellt hat, wie beispielsweise öffentliche Zuwendungsgeber, Stiftungen, Unternehmen, etc. und der dort beantragten Fördersummen.
  - Darüber hinaus hat der Antragsteller die Erbringung von Eigenmitteln nachzuweisen. Zusätzlich sollen weitere Finanzierungsmöglichkeiten, zum Beispiel öffentliche Zuwendungen, ausgeschöpft sein.
  - Handelt es sich beim Projektträger um eine juristische Person, so hat dieser die Kopie einer gültigen Bescheinigung seiner Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid) vorzulegen.
- Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages und die Vorlage an den Stiftungsvorstand ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.
- Das Stiftungsgremium entscheidet über die Förderanträge. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid der Sparkassenstiftung, worin Höhe, Art und Umfang der Förderung festgelegt ist.
- Die Bewilligung der Förderung kann mit Auflagen verbunden sein, die im Bewilligungsbescheid benannt werden.
- Ergeben sich projektseitig während der Antragsphase etwaige Veränderungen im Kosten- und Finanzierungsplan, ist die Sparkassenstiftung darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- Änderungen des Projektes gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind der Sparkassenstiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 4. Verwendungsnachweis

- Die Verwendung der bewilligten Mittel ist durch den Empfänger der Mittel gegenüber der Stiftung durch eine Zuwendungsbescheinigung und dem Verwendungsnachweis zu bestätigen, letzteres ist dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt.
- Die Mittelempfänger haben die Belege zur Abrechnung der Verwendung fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit das Steuerrecht nicht längere Fristen festlegt.

## **5. Rückzahlungsverpflichtung**

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- er die Förderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Angaben erlangt hat,
- die Fördermittel zweckentfremdet eingesetzt werden oder
- er eine zu hohe Förderung erhalten hat, weil sich bspw. nach Bewilligung die veranschlagten Kosten verringert oder von dritter Seite neue oder höhere Finanzierungsmittel hinzugekommen sind.

## **7. Ablehnung von Anträgen**

- Antragsteller, deren Anträge nicht entsprochen werden konnten, erhalten eine schriftliche Mitteilung der Sparkassenstiftung. Die Ablehnung von Anträgen wird nicht begründet.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

- Die Sparkassenstiftung ist berechtigt, kostenfrei in ihrem Jahresbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten.
- Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu geförderten Projekten soll mit der Sparkassenstiftung abgestimmt werden.